

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Heiligenhaus

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Südring / Kurt-Schumacher-Straße“

Satzung der Stadt Heiligenhaus vom 09.08.2022

Der Rat der Stadt Heiligenhaus hat in seiner Sitzung am 24.03.2022 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634) in der zurzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, den Bebauungsplan Nr. 78 „Südring / Kurt-Schumacher-Straße“, als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Die Satzung Bebauungsplan Nr. 78 „Südring / Kurt-Schumacher-Straße“ besteht aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen. Die Begründung ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.

Der Planbereich wird wie folgt begrenzt: Der Geltungsbereich umfasst einen Bereich entlang des Südrings zwischen der Kurt-Schumacher-Straße im Westen und dem Baugebiet „Dümgesweg“ an der Tersteegenstraße/Otterbeckstraße im Osten. Alle Flurstücke liegen in der Gemarkung Leubeck, Flur 9. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 4,9 ha. Lage und Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Südring / Kurt-Schumacher-Straße“ sind dem beigelegten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Satzung Bebauungsplan Nr. 78 „Südring / Kurt-Schumacher-Straße“ wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB in Kraft gesetzt.

Hinweise nach Baugesetzbuch (BauGB):

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Heiligenhaus unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen, nach der ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht gemäß § 44 Abs. 4 BauGB innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung der Stadt Heiligenhaus Bebauungsplan Nr. 78 „Südring / Kurt-Schumacher-Straße“ vom 09.08.2022 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634) in der zurzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit dem § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, sowie mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Heiligenhaus vom 09.12.1999, zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 09.11.2020, öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 78 „Südring / Kurt-Schumacher-Straße“ wird mit der Begründung im Geschäftsbereich II der Stadt Heiligenhaus, Fachbereich II.1 -Stadtentwicklung und Umweltschutz-, Rathaus-Neubau, 2. Obergeschoss, Hauptstraße 157 in 42579 Heiligenhaus, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht dauerhaft bereitgehalten.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - DIN-Normen, VDI-Richtlinien sowie Richtlinien anderer Art - können diese ebenfalls während der Dienststunden der Stadtverwaltung eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen bei Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Heiligenhaus vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung einschließlich Anhang ist auch im Internet unter www.heiligenhaus.de/stadt-rathaus/bekanntmachungen einzusehen.

Die Satzung ist einsehbar im Internet unter <https://www.o-sp.de/heiligenhaus/> sowie über das Internetportal des Landes NRW www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de.

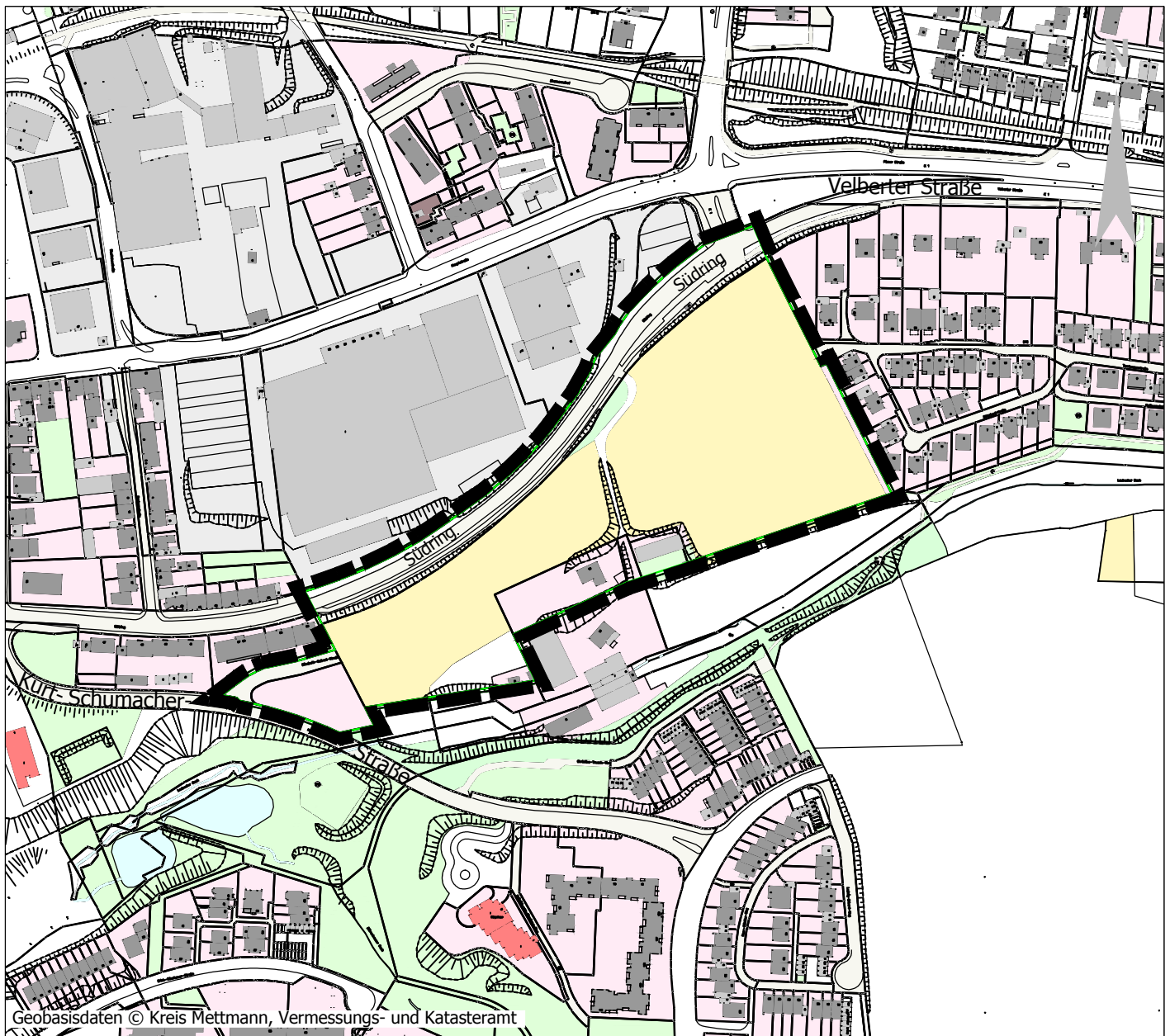
Heiligenhaus, den 09.08.2022

gez. Michael Beck
Bürgermeister

Anhang: Übersichtsplan

Lage im Stadtgebiet

Bebauungsplan Nr. 78 "Südring / Kurt-Schumacher-Straße"



Geobasisdaten © Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt

© Stadt Heiligenhaus

■ ■ ■ ■ ■ Umgrenzung des Plangebietes

Maßstab 1:2.500